Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. Juni 1933 | Nr. 6

Nr. 6

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. Juni 1933. | Nr. 6

Der Sanierungskampf Polens

Dr. F. S. Vier Jahre sind vergangen, seitdem die Wirtschaft Polens — nach Überschreitung des Konjunkturhöhepunktes in den Jahren 1927—1929 — den Leidensweg durch die Krise antreten mußte. Seit dieser Zeit verharrt sie im Zustand der Depression, die allerdings in der letzten Zeit etwas mildere Formen anzunehmen scheint. Eine Vorbilanz der ersten Hälfte des laufenden Jahres führt aber im allgemeinen noch immer zu enttäuschenden Feststellungen; allerdings leuchten an dem düsteren Wirtschaftsfirmament auch einige helle Sterne: die Aufrechterhaltung, ja Erstarkung der Währungsstabilität bei Vermeidung von Devisenzwangsmaßnahmen und Moratorien, die Erkämpfung einer dauernden Handelsbilanzaktivität mitten in einer mit chinesischen Mauern abgeschlossenen Welt, leichte Fortschritte in der Kapitalsbildung bei relativ geringer Auslandsverschuldung, Rückgang der Wechselprotest- und Insolvenzziffern u. a. m. stellen Aktivposten dar, auf die so manches Land neidvoll blicken darf. Diese ermutigenden Symptome einer bisweilen geradezu staunenswerten Widerstandsfähigkeit des polnischen Wirtschaftskörpers ändern aber nichts an der Tatsache, daß Industrie, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe schwer daniederliegen und dasselbe Krankheitsbild wie die ebenfalls stöhnenden Nachbarstaaten aufweisen.

Auch in diesem Frühjahr belebte sich, wie regelmäßig in den früheren Jahren, die Hoffnung, das Schiff werde, mit dem frischen Wind der Saisonbelebung in den Segeln, wieder freie Fahrt gewinnen. Tatsächlich deuteten einige Anzeichen auf den Beginn einer Erholung hin, nachdem die Regierung gewisse Voraussetzungen für eine Konjunkturankurbelung geschaffen und bereits im abgelaufenen Jahr die einzig richtige Parole angegeben hatte: „Herunter von den hohen Ziffern, Einschränkung allen entbehrlichen Aufwandes." Mit anerkennenswerter Zähigkeit hat Polen das Ausgabenbudget herabgesetzt, als eines der ersten Länder in Mitteleuropa zu der äußerst schmerzlichen Operation der mehrmaligen Kürzung der Beamtengehälter gegriffen und den energischsten Kampf gegen die wirtschaftliche Preisdiktatur der allmächtigen Kartelle aufgenommen, wobei die staatlichen Monopolverwaltungen der Privatindustrie mit gutem Beispiel vorangingen. Heute verstärkt sich schon überall die Tendenz einer Anpassung an den Minderbedarf und der Wiedergutmachung von Fehlern, die in den früheren Jahren in Form untragbar hoher Preise begangen wurden und einen katastrophalen Rückgang des Konsums nach sich zogen. Auf finanziellem Gebiete ist es dank einer glücklichen Emissions- und Deckungspolitik der Bank Polski gelungen, die Währung stabil zu erhalten und den Złoty auf reiner Goldgrundlage bei Ausschaltung aller Devisendeckungsmittel zu fundieren. Dem Zuge der Zeit folgend, hat man die Sätze in den Staats- und Privatbanken, aber auch den Hypothekenzinsfuß weitgehend gesenkt, wodurch man zu einem leichteren Geld- und Kapitalmarkt vorgestoßen ist. Bei Vermeidung neuer Steuern ist es gelungen, die öffentlichen Etats notdürftig hindurchzulavieren. Trotz der wachsenden Autarkiebestrebungen in allen Ländern schließt der Außenhandel dank weitgehender Exportförderungsmaßnahmen der Regierung für die ersten vier Monate mit einem Ausfuhrüberschuß in Höhe von 34.8 Mill. Złoty ab.

Diese starke Aktivität der öffentlichen Hand konnte wohl ein Auseinanderbrechen des Wirtschaftsgefüges verhüten und die Voraussetzung für einen erfolgverheißenden Kampf mit der Krise schaffen, vermochte aber die Hoffnungen in der Richtung einer Ankurbelung nur teilweise zu erfüllen und man findet heute neben einigen wesentlichen Belebungsmomenten noch recht zahlreiche bedenkliche Krisensymptome. Der fortschreitende Schrumpfungsprozeß in der Gesamtproduktion findet in einem neuerlichen Rückgang des industriellen Index von 54 Prozent im letzten Quartal 1932 auf 48.2 % im ersten Viertel d. J. seinen deutlichen Ausdruck. In erster Linie liegt fast die gesamte Schwerindustrie noch immer auf dem Krisentiefpunkt. Die Kohlenförderung sank von 9.5 Mill. t in den ersten vier Monaten 1932 auf 8.5 Mill. t im laufenden Jahr, der Export, der in früheren Monaten rund 1 Mill. t erreichte, betrug im April nur 583 000 t gegen 684 000 t im Vormonat und 841 000 t im April 1932, die Haldenbestände werden mit 2.3 Mill. t angegeben. Die Eisenindustrie konnte wohl ihren Betrieb in den letzten Wochen in etwas verstärktem Umfang wieder aufnehmen, wobei besonders auffällig die Produktionszunahme in der Stahlerzeugung ist, die mit 174 000 t im ersten Quartal 1933 das Vorjahrsniveau erheblich überschreitet, aber der Absatz bleibt nach wie vor wenig befriedigend. Gewisse Hoffnungen knüpft die Eisenindustrie an den kürzlich stattgefundenen Besuch der russischen Wirtschaftsabordnung in Polen, die eine weitere Begünstigung für die Einfuhr von polnischen Hütten- und Metallprodukten zugesagt hat; darüber hinaus sollen auch noch einige kleinere polnische Erwerbszweige, wie etwa die Schuh- und Lederwarenerzeugung, neue Russenaufträge erhalten. Mit großen Schwierigkeiten kämpfen heute die Maschinen-, Mineral- und chemische Industrie. Bemerkenswert ist, daß auch die Holzausfuhr, die früher eine bedeutend Aktivpost in der Handelsbilanz darstellte, im ständigen Rückgang, von 42 Mill. Złoty Januar-April 1932 auf 38.9 Mill. Złoty in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres, begriffen ist; geradezu katastrophal liegen die Verhältnisse beim Zucker,

dessen Export von 19.6 Mill. Złoty in den ersten vier Monaten 1932 auf 4.7 Mill. Złoty in der gleichen Periode des laufenden Jahres, also auf kaum ein Viertel, abgesunken ist. Sehr bedenklich gestaltet sich die Lage auf dem polnischen Petroleummarkt nach der Auflösung des Kartells, die einen starken mehr als 20prozentigen Preissturz zur Folge hatte; so ist beispielsweise Erdöl von 1500 auf 1200 Złoty per 10 Tonnen abgeglitten.

Ebenso wie in den Produktions- machte sich auch in den Verbrauchsgütern die saisonmäßige Belebung des Frühjahrsgeschäftes nur ganz vereinzelt bemerkbar. Etwas ermutigender lauten die Berichte nur aus ganz wenigen Industriezweigen. So konnten die Textilindustrie und das Schuh- und Bekleidungsgewerbe in den letzten Wochen ihren Absatz etwas erweitern; es handelt sich hier aber fast durchwegs nur um Besserungen rein saisonmäßiger und oft zufälliger Natur, die beispielsweise in der Baumwollindustrie auf den Warenhunger als Folge des letzten einmonatigen Streiks in Lodz und auf die Baumwollhausse der letzten Wochen zurückgehen; erfahrungsgemäß pflegt aber diese sprunghafte Aufwärtsbewegung wieder rasch abzuflauen. Zudem haben sich die Hoffnungen der polnischen Textilindustrie auf das Rußlandgeschäft nicht erfüllt, da die Sowjetunion ihren Bedarf an Webstoffen nach wie vor nur aus ihren eigenen Fabriken decken will.

Für einen zu 70 Prozent agrarischen Staat wie Polen birgt natürlich in erster Linie die Lage der Landwirtschaft den Schlüssel zur Situation. Aber gerade hier machen sich die Folgen der internationalen Agrarkrise mit besonderer Schärfe bemerkbar. Seit Jahren sieht man dem hoffnungslosen Preissturz der Agrarprodukte zu, der zum Teil 50 Prozent beträgt. Zwar sind die Getreidepreise in letzter Zeit gestiegen, aber noch immer klafft — trotz der letztens mit einigem Erfolg durchgeführten Preissenkungsaktion für die kartellierten Industrieartikel — die Preisschere mit mehr als 26% weit auseinander. Die natürliche Folge ist ein völliger Zusammenbruch der Kaufkraft der Land- und Bauernbevölkerung und ein geradezu katastrophaler Rückgang der Bodenpreise, die in manchen Gegenden kaum 30% des früheren Wertes erreichen. Da die landwirtschaftlichen Schuldner als Folge des mangelnden Absatzes und der rapid eingetretenen Wertverminderung nicht in der Lage sind, ihren Zahlungs- und Zinsverpflichtungen nachzukommen, gelangen Tausende von Gütern und kleineren Bauernbetrieben über Betreiben der landwirtschaftlichen Kreditorganisationen zur Versteigerung, ohne aber in der Mehrzahl der Fälle Käufer zu finden.

Angesichts dieser schweren Lage stellt sich heute der polnische Staat die Frage, welche Mittel und Wege er zur endgültigen Überwindung der Krise suchen müßte. Zwei Hauptzielen strebt die Regierung zu: einmal der Industrie ihre Schulden- und Zinsenlast sowie die sozialen Bürden zu erleichtern, und zum zweiten der Landwirtschaft durch Hilfsmaßnahmen unter die Arme zu greifen, damit sie wieder zum größten Warenverbraucher inländischer Produkte werde. Zu diesem Zwecke ist eine weitgehende Entschuldungsaktion für sie im Gange. Dem Ziele einer Sanierung der Landwirtschaft dient vornehmlich das scharf akzentierte Agrarprogramm, das weitgehenden Schutz durch hohe Einfuhrzölle und Importverbote, Erteilung landwirtschaftlicher Lombardkredite. Interventionskäufe durch die staatlichen Getreideanstalten, Zollrückerstattungen bei der Getreideausfuhr u. a. m. vorsieht. Industrie und Landwirtschaft sollen nach Jahren einer schwankenden Agrar- und Industriepolitik die möglichst gleiche Förderung erfahren. Allerdings bleibt es fraglich, ob ein Ausgleich der so stark auseinandergehenden Interessen der Industrie und Landwirtschaft gelingen wird. Von einer endgültigen Überbrückung dieser Gegensätze aber hängt letzten Endes die Herstellung einer einheitlichen Linie in der polnischen Außenhandelspolitik ab, die wohl als einer der wichtigsten Punkte des Sanierungsprogramms anzusehen ist.

Das Kartellgesetz

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 31 vom 4. Mai 1933 ist unter Position 270 das Kartellgesetz veröffentlicht worden. Das Gesetz tritt am 4. Juli d. J. in Kraft, und von diesem Zeitpunkt an werden die Kartelle einer ziemlich weitgehenden Kontrolle unterworfen sein, die durch den Minister für Industrie und Handel ausgeübt wird.

Nach den Bestimmungen des Kartellgesetzes (Art. 1) sind Verträge, Beschlüsse und Anordnungen, die eine Kontrolle bzw. Regelung der Produktion, des Absatzes, der Preise und der Güteraustauschbedingungen im Bereich des Bergbaues, der Industrie und des Handels zum Zweck haben, in schriftlicher Form auszufertigen. Alle Verträge dieser Art sind dem Handelsminister in Original oder beglaubigter Abschrift durch die hierzu berufenen Organe innerhalb 14 Tagen zu melden. Der Anmeldungspflicht unterliegen auch Änderungen eines bereits geltenden Vertrages sowie dessen Auflösung. Die Anmeldungspflicht lastet auf sämtlichen Vertragsparteien, es sei denn, daß der Vertrag eine hierzu verpflichtete Person benennt, die ihren Wohnsitz im Inlande hat. Die durch eine der Vertragsparteien bewirkte Anmeldung befreit aber alle anderen Parteien von ihrer Verpflichtung.

In welcher Frist und in welchen Fällen die oben genannten Beschlüsse und Anordnungen anzumelden sind, bestimmt der Handelsminister im Wege einer Verordnung. Es besteht also ein Unterschied zwischen Verträgen als solchen und den Beschlüssen und Anordnungen.

Der Handelsminister wird ein Kartellregister führen. Gegenstand und Art der Eintragungen in das Kartellregister, die auf Grund der erwähnten Meldungen erfolgen, sowie die Form der Führung des Registers wird der Handelsminister bezeichnen. Das Kartellregister wird öffentlich sein. Der Einsicht werden jedoch nicht die Akten und Dokumente unterliegen, auf die sich die Registereintragung stützt. Nicht eingetragen werden solche Angaben, die sich auf ein Geschäftsgeheimnis beziehen.

Sollten Verträge, Beschlüsse und Anordnungen der oben genannten Art bzw. deren Ausführung das öffentliche Wohl bedrohen, insbesondere die Regelung der Produktion und des Absatzes, sowie die Beschränkung des Güteraustausches nachteilige Wirtschaftsfolgen nach sich ziehen, oder die Preise auf ein wirtschaftlich ungerechtfertigtes Niveau erhöhen oder auf diesem Niveau aufrecht erhalten werden, so kann auf Antrag des Handelsministers das Kartellgericht die Auflösung der betreffenden Verträge und Beschlüsse oder die Aufhebung einzelner Bestimmungen derselben anordnen. Ferner kann das Kartellgericht die Vertragsparteien zur vorzeitigen Kündigung eines Vertrages, zum Rücktritt vom Vertrage oder zum Austritt aus dem Verbande ermächtigen und sie von der Ausführung eines Beschlusses oder einer Anordnung befreien. Vor Erlaß der Entscheidung durch das Kartellgericht kann der Handelsminister die Ausführung eines Vertrages oder Beschlusses aufschieben. Das Kartellgericht wird beim Höchsten Gericht organisiert und sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzen. Die Entscheidungen des Kartellgerichts werden endgültig sein und die Verwaltungsbehörden, ordentlichen Gerichte sowie anderen Organe binden.

Die Vertragsparteien sind nach § 9 des Kartellgesetzes verpflichtet, dem Handelsminister auf seine schriftliche Anforderung die Handelsbücher und Dokumente, die die Ausführung der geschlossenen Verträge betreffen, vorzulegen und ihm alle anderen Auskünfte zu erteilen.

Wer die Meldevorschriften verletzt, wird einer Geldstrafe bis zu 50 000 zł unterliegen. Die Strafe verhängt der Handelsminister, und gegen seine Entscheidung steht Berufung an das Kartellgericht zu. Erfolgt die Anmeldung in einer nach der ersten Bestrafung festgesetzten Frist nicht, so kann eine erneute Geldstrafe bis zu 100 000 zł verhängt werden. Sollte trotz der nochmaligen Bestrafung die Anmeldung unterbleiben, so kann der Handelsminister beim Kartellgericht die Auflösung des in Frage kommenden Vertrages bzw. Beschlusses oder der Anordnung beantragen.

Führt eine der Vertragsparteien einen aufgelösten oder aufgehobenen Vertrag oder Beschluß bzw. eine Anordnung aus, so unterliegt sie einer Geldstrafe bis zu 50 000 zł. Übt der Täter dadurch einen Einfluß auf den Umlauf oder Preis eines Börsenobjektes oder eines Gegenstandes ersten Bedarfs aus, so werden

in diesem Falle die Vorschriften des Art. 171 des Strafgesetzbuches angewandt.

Wer vor dem Handelsminister oder Kartellgericht wissentlich unwahre Erklärungen ablegt, falsche Beweise oder Angaben vorlegt, einem Zeugen oder Sachverständigen vor Gericht seine Tätigkeit erschwert, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 000 zł oder einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, oder beiden Strafen zugleich, es sei denn, daß für diese Handlung die Vorschriften des Strafgesetzes eine höhere Strafe vorsehen. Wer einer durch den Handelsminister delegierten Person die Einsichtnahme der Handelsbücher und Dokumente sowie die Anfertigung von Abschriften aus diesen unmöglich macht, oder die Anordnungen bezüglich deren Vorlegung nicht befolgt, wird unter den gleichen Bedingungen einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 10 000 zł unterliegen.

Die Teilnahme inländischer Unternehmen an Kartellverträgen ausländischer Unternehmen, deren Inhalt den oben erwähnten Verträgen entspricht, ist ebenfalls anzumelden und zu registrieren. Die Vorschriften des Kartellgesetzes finden dagegen keine Anwendung auf Unternehmerverbände, die auf Grund spezieller Vorschriften begründet wurden.

Verträge, Beschlüsse und Anordnungen, von denen im Art. 1 des Kartellgesetzes die Rede ist und die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Geltungskraft haben werden, sind innerhalb 30 Tagen zu melden.

Die Zulassung von Rechtskonsulenten

Laut Dz. Ust. Nr. 31 tritt am 3. Juni d. Js. ein Gesetz in Kraft, das die Tätigkeit der Rechtskonsulenten bestimmten Bedingungen unterwirft, deren Nichterfüllung Geld- oder Gefängnisstrafe oder diese beiden Strafen zugleich nach sich zieht.

Das Gesetz erstreckt sich auch auf diejenigen Personen bzw. Büros, die sich mit Schreiben von Gesuchen an Gerichts-, Verwaltungs- und Steuerbehörden befassen. Hierzu nicht berechtigte Personen müssen ihre Tätigkeit mit Ende d. Js. einstellen.

Rechtsbeistand und Steuerberatung im Rahmen von Vereinen und Verbänden wird durch das Gesetz nicht berührt.

Steuern

Die Abzüglichkeit der Zinsen für Schulden

Das Oberverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 23. Mai 1932 (Nr. 5034/28, 5256/28, 9832/30) in einer Einkommensteuerangelegenheit der „Vereinigten Elektrizitäts-A.-G." in Wien (Filiale in Bielsko) folgendes erkannt:

Soweit Steuerzahler der Besteuerung auf Grund des Art. 21 des Einkommensteuergesetzes (Dz. Ust. 1925, Pos. 411) unterliegen, ist von vornherein anzunehmen, daß die Ausgaben für die Verzinsung aufgenommener Darlehen in wirtschaftlichem Zusammenhange mit der Einkommenquelle stehen (Art. 10, P. 1 und vorletzter Absatz).

Die Klagen, die gegen die Veranlagung für die Jahre 1927 und 1928 gerichtet sind, legen der Steuerbehörde Verletzung gesetzlicher Bestimmungen und Verstöße gegen die Formen des Verwaltungsverfahrens in der Frage des Abzuges von Zinsen (für die „Elektrizitätswerke und Straßenbahnen A. G." in Glarus) zur Last. In dieser Beziehung ist, so führt das Oberverwaltungsgericht aus, vor allen Dingen festzustellen, daß beide Entscheidungen (für 1927 und 28) als Beweggrund für den abschlägigen Entscheid Mangel eines Beweises für das Bestehen eines wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen Ausgabe und Einkommenquelle bezeichnen und als Rechtsgrundlage den vorletzten Absatz des Art. 10 anführen.

In P. 1 des Art. 10 schreibt das Gesetz vor, daß vom Gesamteinkommen die Zinsen von Schuldbeträgen abzuziehen sind; im vorletzten Absatz desselben Artikels macht es jedoch den Vorbehalt, daß solche Ausgaben nur insofern abzüglich sind, als sie die der Besteuerung unterliegenden Einkommenquellen belasten und in wirtschaftlichem Zusammenhange mit ihnen stehen. Diese Vorschrift findet auch auf juristische Personen, welche ordnungsmäßig Bücher führen, Anwendung (Art. 21). Hierbei ist jedoch zu beachten, daß in Anbetracht der besonderen Konstruktion der Veranlagungsgrundlage für Steuerzahler, die der Besteuerung auf Grund des Art. 21 unterliegen, von vornherein anzunehmen ist, daß eine Ausgabe für die Verzinsung eines Darlehens in wirtschaftlichem Zusammenhange mit der betreffenden Einkommenquelle steht. Der wirtschaftliche Zusammenhang kann also nur in den Fällen in Frage gestellt werden, wo der Steuerzahler das von ihm aufgenommene Darlehen Zwecken dienstbar macht, die seiner auf Erzielung des Einkommens gerichteten Tätigkeit offenbar fernstehen. Beispiele dafür sind im letzten Absatz des § 15 der Ausführungsverordnung angeführt. Nur in solchen Fällen kann die Behörde das Bestehen eines wirtschaftlichen Zusammenhanges auf Grund des Art. 10 in Frage stellen, vom Steuerzahler einen Beweis verlangen und, wenn dieser nicht erbracht wird, den Abzug der Zinsen ausschließen, und zwar unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 58 und 63, Abs. 1.

In den vorliegenden Fällen gingen die Bedenken, die die Steuerbehörde der Steuerzahlerin vorstellte, in zwei sehr verschiedenen Richtungen, nämlich einerseits dahin, daß „eine maskierte Ausgabe der Zentrale für Investitionen" vorliege (für 1927) und anderseits, daß es sich um Zinsleistungen handle, die „mit dem in Polen geführten Betriebe nicht verknüpft" seien (für 1928). In den Antworten erläuterte und bewies die Gesellschaft, daß die in Polen befindliche Filiale das Darlehen für eigene Investitionszwecke aufgenommen und ausschließlich für diese Zwecke verwendet hat. Den gleichen Standpunkt nahm die Gesellschaft bei den Berufungen ein, wobei sie konkrete Einwände gegen die Veranlagungen erhob und durch Beweisanträge stützte. Bei diesem Stande der Dinge kann die in den Motiven der angefochtenen Entscheidungen aufgestellte Behauptung, die Gesellschaft habe den wirtschaftlichen Zusammenhang nicht nachgewiesen oder dieser Zusammenhang sei aus den Büchern nicht zu erkennen, nicht als ausreichende Begründung des abschlägigen Bescheides angesehen werden (Art. 73 im Zusammenhange mit Art. 70). Aus den Motiven geht nämlich nicht in hinlänglich klarer Weise hervor, welchen von den tatsächlichen Umständen, die für die Feststellung des wirtschaftlichen Zusammenhanges wesentlich sind, die Behörde als unerwiesen angesehen hat und aus welchem Grunde dies geschehen ist. Das Verfahren weist somit einen wesentlichen Mangel auf.

Das Verzeichnis der steuerbevorzugten Artikel.

Nach Art. 5, Pos. 5 des Gewerbesteuergesetzes haben Kommissionäre und Handelsvermittler lediglich die ihnen gezahlte Provision zu versteuern. Als Besteuerungsgrundlage gilt jegoch (nach P. 5, Abs. 5) der Warenumsatz, wenn das Kommissionsunternehmen für Rechnung von Personen tätig ist, welche keine Gewerbesteuer entrichten. Eine Ausnahme von dieser einschränkenden Vorschrift bildet (nach Abs. 6) der Kommisionsverkauf für Rechnung landwirtschaftlicher Produzenten. Den Warenumsatz haben ferner zu versteuern (nach Abs. 8) Unternehmen der Handelsvermittlung, welche dritten Personen gehörige Waren in Konsignation halten und im Auftrage und für Rechnung dritter, Gewerbesteuer nicht zahlender Personen tätig sind. Keine Anwendung finden die beiden einschränkenden Vorschriften (Abs. 5 u. 8) auf Kommissionsunternehmen und Handelsvermittelungstätigkeit, sofern Gegenstand ihres Umsatzes folgende, für die Entwicklung der heimischen Landwirtschaft oder Industrie notwendigen Artikel sind:

1. Artikel inländischer Herkunft:

Samen von Hülsenfrüchten, ölhaltigen Futterpflanzen sowie Gräsern; Flachs- und Hanffasern; Hopfen.

2. Artikel in- und ausländischer Herkunft:

Baumwolle, Baumwollabfälle; Wolle, Wollabfälle; Lumpen; Naturseidengarn, auch mit Beimengung anderen Gespinstes.

Kupfer, Nickel, Aluminium, Zinn, Quecksilber, Wismut, Chrom, Wolfram, Molybdän, Antimon, Bruch aus Guß oder Schmiedeeisen.

Asbest, Graphit, Elektroden, Kautschuk, Kryolith, Magnesit, Seemuscheln, Spat, Korkbaumrinde, borhaltige Mineralien, Farbholz, Gerbholz, trockener unsulfitierter Quebrache-Extrakt, Kaolin, Phosphorite, Schwefel, trockene und feuchtgesalzene schwere Häute, Tran, Kakaobohnen.

Kleie und Ölkuchen, Blut-, Fleisch- und Knochenmehl; Kunstdünger.

Beim Umsatz der vorstehend aufgeführten Artikeln ist also, gleichviel von wem sie geliefert werden, im Kommissions- und Vermittlungsgeschäft die Provision zu versteuern und zwar vom 1. Januar d. Js. an.

Buchführung und ermäßigte Umsatzsteuer

Die Finanzbehörde hatte die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von ½% für Engros-Verkauf verweigert, weil die Handelsbücher nicht besondere Konten für die Transaktionen aufwiesen, die verschiedenen Steuersätzen unterlagen. Das Oberverwaltungsgericht lehnte jedoch eine solche Auffassung ab. Dieser Umstand begründete noch nicht den Einwand, daß die Handelsbücher nicht ordnungsmäßig seien. Denn weder die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches noch die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sehen die Pflicht des Kaufmanns vor, für die verschiedenen Steuersätze besondere Konten zu führen.

Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz aber dadurch, daß die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz den Zensiten verpflichteten, nach Ablauf jedes Kalenderjahres bis zum 15. Februar des folgenden Jahres der Steuerbehörde eine genaue Nachweisung der Umsätze, für die verschiedene Steuersätze gelten, aufzustellen. Hat der Zensit diese Pflicht im Veranlagungsverfahren nicht erfüllt, so kann er sie im Berufungsverfahren nachholen. Die Finanzbehörde muß den Nachweis im Berufungsverfahren gelten lassen und die ermäßigten Steuersätze anwenden. Voraussetzung dabei ist nur, daß der Zensit in der Steuererklärung sich bereit erklärt hat, seine Bücher vorzulegen. (Reg.-Nr. 3786/30).

Das Beweisrecht des Steuerzahlers

Das Oberste Verwaltungsgericht hatte unlängst Gelegenheit, über ein wesentliches Recht des Steuerzahlers verletzendes Verfahren der Steuerbehörden zu urteilen. In zwei getrennten Verhandlungen hatte das Gericht zu entscheiden: 1. was als Beweisanerbieten des Steuerzahlers auf Grund der Buchführung zu gelten habe; 2. welche Pflichten den Behörden obliegen gegenüber vom Steuerzahler angebotenen Beweisen.

In der ersten Frage handelte es sich darum, daß die Steuerbehörde eine Erklärung des Steuerzahlers, daß er Handelsbücher führe, nicht als vollwertiges Anerbieten des Beweises aus den Handelsbüchern gelten ließ, weil der Steuerzahler verpflichtet gewesen wäre, die Handelsbücher vorzulegen, oder zumindest zu erklären, daß er in eine Revision der Handelsbücher und der Dokumente einwillige. Diese Anschauung erklärte das Oberste Verwaltungsgericht als unrichtig und gegen Artikel 60 des Einkommensteuergesetzes verstoßend. Es sei Pflicht der Steuerbehörden — erklärt das Oberste Verwaltungsgericht — die Vorlage der Handelsbücher zu verlangen, oder die Handelsbücher und die Belege an Ort und Stelle zu prüfen, sobald der Steuerzahler sich auf die Führung von Handelsbüchern auch nur berufen habe. Eine Erklärung des Steuerzahlers, daß er Handelsbücher führe, reiche schon hin, als Anerbieten des Beweises aus den Handelsbüchern zu gelten und könne anders nicht behandelt werden. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 10. Februar 1933, Reg.-Nr. 532/30).

Die zweite Frage hatte zum Inhalt, ob die Steuerbehörde verpflichtet sei, unter allen Umständen die vom Steuerzahler angebotenen Beweise in Betracht zu ziehen und entsprechend zu würdigen, oder ob ihr in dieser Hinsicht freies Ermessen zustehe. Das Oberste Verwaltungsgericht führte über diese Frage folgendes aus: Nach Art. 59 des Einkommensteuergesetzes ist der Steuerzahler verpflichtet, Aufklärungen und Ergänzungen über seine Steuerselbsteinschätzung auf Verlangen der Steuerbehörde zu erteilen. Dieser Pflicht des Steuerzahlers stellt der Gesetzgeber in Art. 60 das Recht des Steuerzahlers gegenüber, Beweise für seine Behauptungen und auf seine Kosten Zeugen und Sachverständige für die Wahrheit seiner Behauptungen anzubieten. Zwar liefern die nachfolgenden Artikel 61—65, welche über das Verfahren der Steuerbehörde bei der Feststellung des Steuereinkommens handeln, keinerlei strikte Anweisungen über die Verpflichtung der Steuerbehörden, die angebotenen Beweise, sowie die Zeugen- und Sachverständigenaussagen in Anspruch zu nehmen und entsprechend zu verwerten, aber diese Verpflichtung ergebe sich schon logischerweise von selbst als Konsequenz der Zulässigkeit von Beweisen im allgemeinen und im besonderen aus dem ausdrücklichen Wortlaut des Punktes 4 des § 117, zusammen mit §§ 112 und 115 der Ausführungsverordnung des Finanzministers vom 14. Mai 1921, laut welchen die Steuerbehörde nur in zwei Fällen berechtigt ist, über die angebotenen Beweise hinwegzugehen, und zwar: 1. wenn die Umstände, die zu beweisen waren, auch ohne Beweise als erwiesen betrachtet werden können; 2. wenn die angebotenen Beweise für die Bemessung der Steuer ohne Bedeutung sind.

Unter allen Umständen sei die Steuerbehörde verpflichtet — konkludiert das Oberste Verwaltungsgericht —, über den Beweisantrag zu entscheiden, sich mit ihm auseinanderzusetzen und die Gründe der Entscheidung darzulegen. Sie dürfe ihn aber nicht einfach unbeachtet lassen, am allerwenigsten, wenn es sich im gegebenen Falle nicht um eine Steuerbemessung auf Grund der steuerbehördlichen Eigeneinschätzung (Art. 63, Pkt. 2) infolge Nichteinlieferung termingemaß angeforderter Aufklärungen oder infolge Unzulänglichkeit der Aufklärungen für die Bemängelungen der Behörde handelt, in welchem Falle der Steuerzahler ein volles Recht auf die Erhärtung seiner Begutachtung hat. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 15. März 1933, Reg.-Nr. 6971/29).

Neue Einfuhrverbote

Die Regierung hat durch eine im „Dziennik Ustaw" Nr. 42 vom 10. Juni d. Js. veröffentlichte Verordnung in der Form einer Vervollständigung der Verordnung über die Einfuhrverbote vom 11. März d. Js. eine Reihe neuer Einfuhrverbote für die nachstehenden Waren erlassen:

Tierische Fette, roh, gehärtet und neutraler Talg; Schuhwerk aus Leinwand, Filz usw.; Sämereien von Raps, Rübsen und Mohn, Ricinussamen, Palmkerne und die anderen nicht besonders aufgeführten Ölsaaten, entkernte Sesam-

samen, auch abgebrüht, Glasballons zur Herstellung von Glühlampen, flüssiger Chlor, salpetrigsaures Natrium, Chlorobenzol und Dichlorobenzol, Acetyl-Salicylsäure (Aspirin) und Phenol-Salicylat, die nicht gesondert aufgeführten chemischen und chemisch-pharmazeutischen Produkte, Sonnenblumensamenöl, Rüb-, Lein-, Hanf- und Mohnöl; Quebrachoextrakt, sowie ungewaschene und gewaschene Wolle.

Die neuen Einfuhrverbote sind mit dem 12. Juni in Kraft getreten. Nur solche Waren, die sich an diesem Tage bereits in polnischen Zollagern befanden oder spätestens an diesem Tage zum Versand nach dem polnischen Zollgebiet gebracht worden sind, werden von diesen Verboten nicht betroffen, wenn sie im zweiten Falle spätestens binnen 30 Tagen zur Verzollung angemeldet werden und wenn die Zollfälligkeiten spätestens 14 Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Zollrevision entrichtet werden. Die vom Genfer Abkommen vom 24. Mai 1922 über Oberschlesien betroffenen Waren werden von diesen Einfuhrverboten nicht betroffen.

Das Ministerium für Industrie und Handel verlautbart zu diesen neuen Einfuhrverboten, daß sie sich in erster Linie gegen eine Reihe überseeischer Länder richten, mit denen der Handel Polens sich ständig passiv gestaltet. Das genannte Ministerium allein werde Befreiungen von diesen Verboten aussprechen können und diese Befugnis zum Abschluß von Kompensationsgeschäften mit diesen Ländern benutzen.

Tritt der neue polnische Zolltarif in Kraft?

Der im Herbst v. Js. veröffentlichte neue polnische Zolltarif soll bekanntlich am 10. Oktober d. J. in Kraft treten. In der polnischen Öffentlichkeit werden in letzter Zeit jedoch Stimmen laut, die darauf hinweisen, daß dieser Tarif aller Wahrscheinlichkeit nach an diesem Termin nicht in Kraft treten und daß seine Gültigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten wird. Die Gründe für die Verzögerung sind verschiedener Art. Man weist in polnischen Wirtschaftskreisen zunächst auf die Tatsache hin, daß es bisher nicht gelungen sei, auch nur eine einzige der vielen ungeregelten Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Staaten einer Neuregelung zu unterziehen. Es seien von polnischer Seite in der Zwischenzeit fieberhafte Anstrengungen gemacht worden, um neue Handelsverträge auf der Grundlage des neuen Zolltarifes abzuschließen. Alle Bemühungen waren jedoch bisher erfolglos. Mit Frankreich sind nur Teilerfolge erzielt worden, da das abgeschlossene Handelsprovisorium nicht die Gesamtheit der zu lösenden Wirtschaftsfragen erfaßt. Die Verhandlungen mit allen Ländern, die für die Wirtschaftsbeziehungen Polens von außerordentlicher Wichtigkeit sind, sind in den meisten Fällen auf dem toten Punkt angelangt. Noch steht eine Hoffnung aus, nämlich die, daß es gelingt, mit Österreich zu einer Einigung zu gelangen, um so den wichtigen österreichischen Markt nicht zu verlieren. Aber die aus Wien und Warschau vorliegenden Nachrichten lauten nicht so optimistisch, um für die nächsten Wochen einen Erfolg zu versprechen.

Es ist demnach ausgeschlossen, daß bis zum 10. Oktober die große Zahl von Handelsbeziehungen auf eine neue Grundlage gestellt werden kann. Von dem wichtigsten aller Wirtschaftsprobleme, nämlich den deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen ganz zu schweigen. Da aber der neue polnische Zolltarif eine Berechtigung nur dann gewinnt, wenn die Außenhandelsbeziehungen Polens der neuen Nomenklatur angepaßt werden, eine Neuregelung der Wirtschaftsbeziehungen zum Auslande im Augenblick so schwierig ist, so ist der Zweifel durchaus berechtigt, ob der polnische Zolltarif am 10. Oktober überhaupt Rechtskraft gewinnen wird.

In diese Zweifel glaubt die ,,Gazeta Handlowa'' durch eine besondere Rückfrage beim Finanzministerium Klarheit bringen zu können. Die Antwort, die ihr zuteil wurde, hellt dieses Dunkel auch nicht im geringsten auf. Es wurde nämlich erklärt, daß die zuständigen Stellen alles versuchen wollen, um den neuen Zolltarif im Oktober in Kraft treten zu lassen.

Wird es in der verhältnismäßig kurzen Zeit, die uns von diesem Zeitpunkt trennt, wirklich gelingen, fast alle Handelsverträge einer Revision zu unterziehen und den vertragslosen Zustand mit anderen Staaten einer Neuregelung zu unterziehen? Sollte dies doch der Fall sein, dann dürften die in einer so großen Eile geschlossenen Verträge für die Zukunft sicherlich keine Idealgebilde darstellen.

Termine der Leipziger Herbstmesse 1933

Die Leipziger Herbstmesse 1933 wird Sonntag, den 27. August, beginnen und bis einschließlich Donnerstag, den 31. August, dauern. Die Textilmesse wird nur bis einschließlich Mittwoch, den 30. August, geöffnet sein. Vom 27. bis einschließlich 31. August wird gleichzeitig auf dem Gelände der Großen Technischen Messe die Bauschau durchgeführt.

Abänderung von Vorschriften für den Eisenbahntransport

Dz. Ust. Nr. 28, Pos. 239 gibt bekannt, daß die Vorschriften für die Beförderung von Warensendungen auf den Eisenbahnen (Regulamin przewozu przesyłek towarowych na kolejach żelaznych) in folgenden Punkten abgeändert und ergänzt worden sind:

§ 6. Adressen ,,na zlecenie'' (im Auftrage) sind unzulässig. ,,Na okaziciela wtórnika listu przewozowego'' (an den Überbringer des Frachtbriefduplikates) adressierte Frachtbriefe nimmt die Eisenbahn unter den im Anhange G bezeichneten Bedingungen an:

1. Spezielle Vorschriften über die Beförderung ,,an den Überbringer'' enthält der Tarif.

2. Falls das Duplikat abhanden gekommen ist, hat die Person, die die Ausfolgung der Sendung verlangt, auf der Bestimmungsstation eine Erklärung einzureichen, worin der wesentliche Inhalt des verlorenen Duplikates angegeben und dessen Verlust sowie das Inhaberrecht glaubhaft gemacht sind. Über den Empfang dieser Erklärung stellt die Eisenbahn eine Quittung aus.

3. Nach Empfang der Erklärung bringt die Eisenbahn unverzüglich eine Verlustanzeige auf der Bestimmungsstation zum Aushang und benachrichtigt den Aufgeber und, wofern die Person, der sie das Eintreffen der Sendung anzuzeigen hat, im Frachtbrief bezeichnet ist, diese Person (den Domizilanten). Die damit verbundenen Kosten trägt der Abgeber der Erklärung.

4. Die Sendung wird dem Abgeber der Erklärung ausgefolgt, sobald 10 Tage seit der Aushängung der Verlustanzeige und 30 Tage seit dem Eintreffen der Sendung verstrichen sind.

5. Mit dem Augenblick der Ausfolgung der Sendung erlischt die Verantwortlichkeit der Eisenbahn gegenüber dem Duplikatinhaber.

Der deutsche Angestellte in Polen

Der Abschnitt „Der Deutsche Angestellte" wird fortan im Einvernehmen mit dem Verband für Handel und Gewerbe vom Verband Deutscher Angestellter zusammengestellt.

Er soll in dem beschränkten Raum, der uns zur Verfügung steht, berichten, einmal über die entscheidenden Vorgänge, die in der **volksdeutschen Angestelltenschaft aller Welt** sich vollziehen, auf der anderen Seite uns unterrichten über die Lage des **Angestellten in Polen.**

Zwischen diesen Bindungen nach **beiden Seiten** werden wir von Zeit zu Zeit versuchen müssen, die Lage des **deutschen Angestellten in Polen** zu klären.

Vom Verein zur berufsständischen Gemeinschaft

Eine schwere Krise liegt hinter dem Verband Deutscher Angestellter. Sie hat ihn herangeführt bis hart an die Schwelle der Selbstvernichtung. Nun ist sie überwunden, und ein neuer Weg liegt vor uns.

Schauen wir noch einmal zurück auf das Wegstück, das wir gekommen sind. Wer in den Protokollen des Verbandes blättert, erschrickt, wie stark in diesen doch schon erstarrten und formelhaften Niederschlägen des wirklichen Lebens sich das Schicksal des Verbandes widerspiegelt: Sofort nach der Gründung ein überraschend steiler Anstieg der Mitgliederzahl, die ihren Höhepunkt in dem Augenblick erreicht, als auf der ersten ordentlichen Generalversammlung die Führung in die Hände des ersten ordentlichen Vorstandes überging. Und dann folgt hoffnungslos unaufhaltsam der Verfall. Schon die erste Mitgliederversammlung drei Monate später ist nicht beschlußfähig, weil von 277 Mitgliedern nur 45 anwesend sind. Und so geht es weiter abwärts von Versammlung zu Versammlung. Beschlüsse werden gefaßt, die neues Leben bringen sollen, Werbung in der Provinz, Scheinfirmenarbeit und vieles andere. Von der Ausführung schweigen die Berichte.

Schärfer wird der Ton, den in seinem Bericht über die Verbandsarbeit der Vorsitzende anschlägt, aber es gelingt nicht, die Mitglieder zu lebendiger Betätigung zu wecken. Der Gedanke der Selbstauflösung taucht auf, wird fast einstimmig verworfen, taucht wieder auf und wird schließlich Beschluß.

Nur in einem Punkte zeigt sich eine klar aufsteigende Linie. Die Kassenbestände wachsen von dem Augenblick, als zum ersten Mal der Auflösungsgedanke auftaucht, bis zum Auflösungsbeschluß von zł 1600,— auf über zł 3000,— an.

Aber niemand weiß, wofür Vermögen aufgehäuft wird.

Wenn in solcher Lage am 6. März 1933 der Vorstand die Entscheidungsfrage glaubte stellen zu müssen, so mußte sich mit aller Klarheit zeigen, daß ein loser Verein zur Förderung von Einzelinteressen, der nie zur lebendigen Gemeinschaft geworden war, auch nie aus sich heraus organisches Leben entfalten kann. Und schließlich wurde sogar der Vermögensbestand zum Fluch und half mit, den Gedanken der Auflösung zu fördern.

Wer diesen Vorgang hineinstellt in das große Geschehen, das jeden deutschen Menschen gerade seit den ersten Märztagen mit überwältigender Macht überflutete, der sieht mit einer Schärfe, die in letzter Tiefe erschüttern muß, wie wenig es bisher gelungen ist, innerhalb des Verbandes das Bewußtsein lebendig zu machen, daß der deutsche Angestellte in Polen ein lebendiges Glied seiner großen Volksgemeinschaft ist, wie ungeheuer die Gefahr ist, in der der deutsche Angestellte in Polen seelisch lebt.

Ein neues Blatt ist aufgeschlagen. Vor uns liegt ein neuer Weg. Wehe, der heute nicht erkennt, daß nur der vollwertiger Mensch ist, der als Glied einer Gemeinschaft dient, der nicht spürt, daß er in dieser Stunde aufgerufen ist, um seiner selbst und um seines Volkes willen mitzubauen an einem lebendigen Bau, der uns alle umschließen soll. Nur aus einem gemeinsamen Erleben kann eine Gemeinschaft leben. Nur im Glauben und im Dienst werden wir uns lösen aus unserer Vereinzelung und selbst uns ein Leben erkämpfen können, das seinen vollen Wert in sich trägt. Die gemeinsame Aufgabe des Dienstes in der großen Volksgemeinschaft ist das Band, das allein einen lebendigen Verband zusammenhalten kann. Ein Verein, der nur die persönlichen Vorteile seiner einzelnen Mitglieder wahren will, bleibt eine Summe von einzelenn ohne Leben und Kraft, wird bestenfalls zur Klasse, die sich kämpferisch gegen eine andere Klasse stellt.

Nur wenn wir die Aufgabe unseres Standes erkennen als die Aufgabe eines Gliedes in der Gesamtgemeinschaft, werden wir unserem Stand Würde und Kraft erringen und uns selbst die Stellung im Leben, die das Leben lebenswert macht. Nur aus dieser Haltung heraus können wir kämpfen für die Rechte unseres Standes, ohne zu kämpfen gegen einen anderen Stand.

An uns aber, als die junge Generation geht in dieser Stunde ein besonderer Ruf. Wenn immer das neue Bewußtsein der großen gliedverbundenen Gemeinschaft in uns allen werden soll, so sind wir es, die für diesen Gedanken kämpfen müssen. Wir sind es, die durch unsere vielfältigen Beziehungen wurzeln hier im Stand des Bauern, dort im Stand des Handwerkers, des Kaufmanns. Wir sind es, die selbst am wenigsten belastet sind von der Gefahr kapitalistischen Denkens, die den anderen Ständen droht, weil ihre Existenz sich stärker auf Vermögenswerten aufbaut.

Zugleich ist die Stunde da, in der wir hoffen dürfen, ohne allzu schweren Kampf — es sei denn der Kampf mit unserer eigenen Trägheit — dem neuen Glauben in der neuen Gemeinschaft zum Durchbruch zu verhelfen, denn die Bereitschaft zu Hören ist auch dort vorhanden, wo die Kraft, den Weg selbst zu finden, allzu leicht fehlt.

Es ist nicht die Stunde, von Einzelheiten eines Programms zu sprechen. Eine lebendige Gemeinschaft erkämpft sich und ihren Gliedern die Lebensrechte auch ganz nüchterner alltäglicher Art, die wir brauchen.

Dr. Walther J. Burchard.

Neubau des Standes der Arbeiter und Angestellten in Deutschland

Der Neubau des gesamten Wirtschaftslebens durch organische Gliederung der Gesamtgemeinschaft in Berufsstände greift mit am stärksten in die Organisationen der Arbeitnehmer und damit in die der Angestellten hinein. Der Gesamtstand umfaßt künftig Arbeiter und Angestellte. Er gliedert sich unter in die zwei Hauptzweige, die des Arbeiters und des Angestellten, und im einzelnen wieder in eine Reihe Verbandsorganisationen, die jeweilig Angehörige der gleichen Berufsgruppe umfassen. Träger dieser unmittelbaren Berufsvertreter werden die Organisationen, die bisher bestanden. Doch scheidet aus ihrer Tätigkeit jede gesonderte weltanschauliche Arbeit aus, und die Mitglieder werden nach ihrer engeren Berufszugehörigkeit auf die einzelnen Verbände verteilt, so daß z. B. künftig alle weiblichen Angestellten ausschließlich im Verband weiblicher Angestellter organisiert sein werden, andere in dem Apparat des alten Gewerkschaftsbundes Deutscher Angestellter, andere in dem des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, während in gleicher Weise die Unzahl der Arbeiterverbände auf 19 Hauptverbände zurückgeschraubt wird.

Alle dem Gesamtstand gemeinsamen Arbeiten, wie Propaganda, Tarifbewegung, Rechtswesen, Kassenwesen, verwaltet der Gesamtstand.

Aus den Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

Verordnung über den Arbeitsvertrag mit Angestellten.

Artikel 29: Die **Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber kann nicht erfolgen — während einer Krankheit eines Angestellten,** (...) **sofern die Krankheit nicht länger als drei Monate dauert.**

(Entscheidung vom 11. 5. 1932 RW. 848/32):

Der Arbeitgeber hat das Recht, dem Arbeitnehmer gegenüber den Vertrag wegen einer Krankheit, die länger als drei Monate dauert, zu kündigen, — **schon während der Krankheit** und **vor Ablauf der drei Monate,** jedoch mit der Einschränkung, daß dem Arbeitnehmer in jedem Falle die ihm nach dem Vertrage zustehende Vergütung für volle drei Monate zusteht.

Artikel 25, Punkt 1:

Der Arbeitsvertrag wird aufgelöst in der Probezeit am 1. oder 16. Tage des Monats nach vorheriger zweiwöchentlicher Kündigung.

Entscheidung N. I. C. 113/32 vom 7. 7. 1932:

nur:

Die Vorschrift dieses Artikels hat den Zweck, den Arbeitnehmer während der Probezeit vor einer unerwarteten Entlassung zu sichern. Sie findet jedoch keine Anwendung, wenn die gesamte Probezeit verstrichen ist, und der Arbeitnehmer daher darauf vorbereitet ist, daß mit Ende dieses Zeitraums der Arbeitgeber das Recht zur sofortigen Entlassung hat.

Verantwortlichkeit des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer für den Fall der Nichtanmeldung bei der Krankenkasse.

Entscheidung vom 27. 7. 1932, S. N. I. C. 2648/31.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 19. 5. 1930 über die Pflichtversicherung gegen Krankheit kennt **nicht** die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer für den Fall, daß er ihn nicht zur Krankenkasse angemeldet hat.

Vereinsnachrichten

In den ersten Julitagen werden wir an alle Mitglieder des Verbandes in der gewohnten Weise um die Mitgliederbeiträge für Juli 1933 herangehen.

Wir bitten dringend, in jedem Falle, in dem die Mitgliedschaft gewahrt werden soll, aber der Beitrag aus irgendwelchen Gründen nicht sofort gezahlt werden kann, um eine kurze schriftliche Stundungsbitte, da wir gezwungen sind, Nicht-Zahlung als Austrittserklärung anzusehen, um rasch möglichst eine Übersicht über den Kräftebestand zu gewinnen.

Ul. Zwierzyniecka Nr. 8.

Das Heim wird voraussichtlich noch in diesem Juni fertiggestellt.

Einladung zur Eröffnungsfeier ergeht gesondert.

Das regelmäßige Vereinsleben wird aus technischen Gründen erst nach Eröffnung des Heims aufgenommen werden.

Nach Eröffnung des Heims erfolgen die laufenden Mitteilungen am „schwarzen Brett".

Ich bitte, von meiner Sprechstunde für die Mitglieder nach vorheriger Verabredung, Fernruf 69-77, reichlich Gebrauch zu machen, da mir entscheidend daran liegt, möglichst mit jedem Einzelnen in ein persönliches Verhältnis zu kommen.

Dr. Burchard.

Der deutsche Handwerker in Polen

Streifige Decken und Wandflächen

(Schluss.)

Hauptsache ist jedoch dann, daß die Leimfarbe gut durchgearbeitet und in einen „Fluß" ohne Unterbrechung der Streichtechnik aufgetragen wird. Vor allem, daß das zur Verwendung kommende Farbenpigment gründlich aufgeschlossen und höchste Korn- und Mahlfeinheit besitzt. Ohne diese Eigenschaften der Farben wird man immer Gefahr laufen, fleckige bzw. strichige Anstr che zu erhalten, die, so merkwürdig es auch klingen mag, diese Eigenschaft erst nach dem Auftrocknen richtig erkennen lassen.

Dazu kommt die richtige praktische Verarbeitung der Farbe auf dem gegebenen Untergrund. So ist es zum Beispiel falsch, mit einer kurzen abgearbeiteten Bürste eine so gleichartige Fläche erzielen zu wollen, wie bei einer Bürste mit längerem Borstenbund. Und dann, wenn die Farbe „fließen" soll, so ist das nicht wörtlich zu nehmen, sondern nur in bezug auf die Farbenkonsistenz. Unter Farbenfluß bei Leimfarbaufträgen versteht der Praktiker, daß dieselbe beim Strich „satt" stehen bleibt, nicht „einzieht", wodurch leicht das fleckige wie streifige Auftrocknen, namentlich empfindlicher satter Töne hervorgerufen wird. Bei der Verwendung tierischen Leimes als Bindemittel, speziel die Überstreckung solcher zur Leimfarbe, konnte man das Wort „Laufen" schon örtlich nehmen, namentlich auf neuen Putzgrunden. — Der ältere Meister, dem diese Dinge noch bekannt sind, wird heute die Erleichterung, welche mit Verarbeitung von Pflanzenleimen als Bindemittel verbunden ist, darum doppelt wohltuend empfinden.

Bekanntlich ist das fleckige und streifige Auftrocknen von Leimfarben in Räumen, welche stark unter Schwefelwasserstoff und Verbrennungsgasen leiden, eine häufige Erscheinung. Namentlich aber in Gasträumen, Küchen, Badeanstalten und dergleichen. Das Übel ist hier vielfach so eingefressen, daß es dem Maler schwer fällt, Fleckig- und Streifigwerden der Decken zu verhüten. Mit dem Abkratzen der alten Farbschichten allein ist es hier nicht getan, da diese Putzschichten meist mit solchen Gasen durchsetzt sind, daß sie sich beim Neuauftrag von Leimfarben wieder durchdrücken. Das Alaunisieren, wie es vielfach bei neuen rauchgeschwärzten Putzgrunden (künstlicher Trocknung) mit Erfolg angewandt wird, nützt in solchen Fällen wenig. Hier dürfte schon das radikalste Mittel sein, nachdem die alten Farbschichten gründlich entfernt sind, die Flächen nochmals gut nachgewaschen und getrocknet sind, mit einem guten Kopalspirituslack (kein Kunstharzlack) die Flächen zu überziehen.

Wer Pauschalumsatzsteuer zahlt, versteuert heute den mehrfachen Umsatz! Wer Handelsbücher führt, versteuert im Jahre 1933 mit demselben Steuersatze nur seinen tatsächlichen Umsatz.

Insbesondere, wenn Räume in Frage kommen, welche mit satten Farbtönen gestrichen werden sollen.

In genannten Fällen (sog. hartnäckige Fälle) werden mit diesem raschtrocknenden dünnen Spirituslack die Durchschlagskraft der im Putze enthaltenen Gase aufgehoben und klar austrocknende Leimfarbenaufträge erzielt. Alles sonstige Experimentieren bei besonders gasdurchschwängerten Putzflächen ist nur Zeitversäumnis. Dasselbe ist nicht geeignet, die Bildung von Flecken und Streifen aufzuheben, zumal bei gewissen bunten Farbtönen damit eine Verfärbung des Farbtones eintritt. Heute wo Zeit Geld ist, und zuviel unnütz verbrauchtes Farbmaterial nicht im Einklange zum Nutzen steht, bedeutet jeder vermiedene Mehraufwand erhöhten Gewinn.

Es liegt darum im eigensten Interesse des Malers, auf Grund der Erfahrungen seiner beruflichen Praxis, seinen Arbeiten wirkliche Sorgfalt angedeihen zu lassen, welche notwendig ist, das Vertrauen der Auftraggeber bei schwierigen Arbeitserstellungen zu rechtfertigen. Hierzu gehört zweifellos die moderne Leimfarbtechnik, welche bei der heutigen Farbengebung, insbesondere auch in bezug auf die genaue Kenntnis des Bindematerials, hiernach einzustellen ist, wenn ein Mißlingen von vornherein ausgeschlossen sein soll.

Die jetzige moderne Raumstimmung ist besonders von der Wahl der Farbstoffe und ihrer Verarbeitung abhängig, wenn sie farbenharmonisch ohne auffallende Störung des Flächenbildes neuzeitlicher Wohngestaltung Ausdruck geben soll. So wie die Wahl der Farbenzusammenstellung dem Geschmack des Raumbewohners Rechnung tragen will, so bedarf auch die technisch-praktische Seite für die sorgfältige Handhabung der heutigen Farbensymbolik einer sorgfältigsten Aufmerksamkeit durch das selbständige Malergewerbe. Liegt schon in der einwandfreien technischen Lösung stimmungsvoller farbiger Raumsprache das Erfordernis der heutigen Zeit, so hat der Maler allen Grund, demselben mit allen Kräften zu genügen.

Die Verhütung des Streifig- und Fleckigwerdens von Decken- und Wandflächen gehört außerdem mit zu den Erfordernissen einer berufspraktischen Schulung unserer Leimfarbtechniken. Sie setzt die genaue Prüfung und Forschung von Putzgrunden, ob alte oder neue Unterlagen, ob Kalkmörtel- oder Gipsputz usw., voraus, wenn man diese unangenehmen Erscheinungen vermeiden will. Diese Erfordernisse sind ein Glied unserer praktischen Arbeitstechnik. Sind doch in der Verhütung dieser Vorkommnisse die Wege gegeben, die unseren Beruf wieder festigen helfen.

Heute, wo wir alle Möglichkeiten einer rationellen Betriebsführung zu erschöpfen haben, kann nur die bestdurchdachte Leistung, selbst bei einfach erscheinenden Arbeitstechniken, uns die Gewähr unserer geschäftlichen und wirtschaftlichen Behauptung bieten.

Die wirtschaftlichste Kraftquelle des Gewerbetreibenden

Wann ist der Strombezug, wann die Eigenkrafterzeugung vorteilhafter?

Sparen ist die Losung unserer Zeit des Wiederaufbaus, in der die alte Parole vom „Groß-Hungern" wieder lebendig geworden ist, vom Wiedergesunden durch strengste Wirtschaftlichkeit. Das kleine und große Gewerbe, die Kleinindustrie sind heute schlecht daran. Sie müssen bei kleinen Umsätzen haargenau kalkulieren. Sie müssen versuchen, ihren Betrieb so einfach zu gestalten wie nur möglich, müssen ihre Leute weitgehend entlasten und doch auf höchste Qualität sehen. All das weist hin auf die Bedeutung der zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Kraftquelle; der Gewerbetreibende oder Kleinindustrielle steht oft vor der Entscheidung, ob für ihn eine eigene Krafterzeugung vorteilhafter ist oder die Kraftentnahme aus dem Stromnetz.

In den meisten Fällen handelt es sich ja um die Frage Rohöl- oder Elektromotor. Im Rohölmotorenbau sind gerade in den letzten Jahren entscheidende Fortschritte gemacht worden, was die Drehzahl-Steigerung und die Senkung des Motoren-Gewichtes, vor allem aber die Herabsetzung der Preise betrifft. Ebenfalls sind bekanntlich die Brennstoffpreise niedrig. Es gibt auch Fälle, in denen die Anschlußmöglichkeiten an das örtliche Stromnetz oder auch die Tarife ungünstig sind, in denen die Rechnung also unbedingt zugunsten des wirtschaftlich arbeitenden Rohölmotors ausfällt.

Die Hauptsache ist und bleibt, daß man richtig kalkuliert, aber auch die Gesichtspunkte berücksichtigt, die rechnerisch nicht leicht zu erfassen sind. Z. B. ist es falsch, dem Rohölmotor, wie es vielfach geschieht, eine Lebensdauer von 20 Jahren zuzuschreiben: 10 bis 12 Jahre ist richtiger, und das gibt eine jährliche Abschreibung von 8 bis 10%. Ebenso dürfen die Kosten für Unterhaltung und Reparaturen nicht mit 2 bis 3% des Anschaffungspreises angesetzt werden, sondern mit mindestens 4 bis 6%. Man bedenke: 2% von Rm. 1500,— — und so viel kostet etwa ein 8 PS-Rohölmotor — sind jährlich nur Rm. 30,—; dafür bekommt man aber gerade eine Brennstoff-Düse. Unter 10 bis 20 Pfennig für Bedienung und Reinigung je Betriebsstunde zu gehen, dürfte meist zu Enttäuschungen führen. Falsch ist es auch, für das Kühlwasser keine Kosten einzusetzen, also das Wassergeld oder die Kosten für Pumpen und Reinigen des Wassers nicht zu rechnen. Man darf auch nicht mit dem niedrigsten Brennstoffverbrauch rechnen; denn es gibt keinen Betrieb, in dem der Motor während der ganzen Arbeitszeit mit Vollast arbeitet. Der Brennstoffverbrauch, bezogen auf die geleistete Arbeit, wird aber schon etwa 50% größer, wenn der Motor nur ¼ belastet ist; dieses Verhältnis wird noch ungünstiger, wenn er schlecht eingestellt oder nachlässig gepflegt ist. Man muß also, bevor man kalkuliert, wissen, wie stark und wie lange man seinen Motor durchschnittlich belasten wird. Man darf ferner die Kosten für Schmieröl und Putzmaterial nicht zu niedrig einsetzen, muß auch berücksichtigen, daß eine Eigenanlage viel Platz erfordert, und daß man für diesen Platz Miete bezahlen muß, während ein Elektromotor weniger Raum braucht und in vielen Fällen sogar, ohne eigenen Platzbedarf, auf Wandkonsolen oder an Deckenträgern untergebracht oder für Einzelantrieb unmittelbar mit der Maschine verbunden werden kann.

Auf der anderen Seite ist der Gewerbetreibende beim Strombezug natürlich vom Elektrizitätswerk und seinen Tarifen abhängig. Er muß sich vorher vergewissern, welche günstigsten Tarife er herausschlagen kann, wobei er die bekannten Tarif-Besonderheiten, wie die verschiedenen Grundgebührarten, die Sperrzeitklausel, den Mindeststromverbrauch usw. berücksichtigen, aber auch für seinen besonderen Zweck ausnutzen muß. Die „Abhängigkeit" vom Kraftwerk kann natürlich bei Stromunterbrechungen unangenehm werden. Solche Unterbrechungen sind im modernen Kraftwerbketrieb aber so gut wie ausgeschlossen und können höchstens Minuten dauern; denn jedes Kraftwerk hat für solche Fälle Reservemaschinen und Umleitungsnetze zur Verfügung. Ein Gewerbetreibender, der seinen Strom selbst erzeugt — und glaubt, eine Unterbrechung der Arbeit unter allen Umständen ausschließen zu müssen, muß schließlich auch eine Reservemaschine haben oder zumindest ausreichende Ersatzteile, muß also erheblich höhere Aufwendungen machen, als im allgemeinen gerechnet wird. Auch dann bedeutet aber eine Störung durch Bruch wichtiger Teile der Maschinenanlage immer einen Aufenthalt der Arbeit, der selten kürzer sein dürfte als eine kleine Störung im Kraftwerk. Zu den Stromkosten kommen die für die Elektromotorenanlage, die natürlich genau so verzinst und getilgt wer-

den müssen wie beim Rohölmotor. Allerdings kann man beim Elektromotor mit einer Lebensdauer von 25 Jahren rechnen.

Erst wenn man alle Posten richtig eingesetzt hat, kann man die Kosten der Eigen-Krafterzeugung mit denen des Strombezuges wirklich vergleichen, kann man die Frage beantworten: „Was darf mich die vom Werk bezogene Kilowattstunde kosten, damit ich nicht teurer davonkomme, als wenn ich meinen Strom selber erzeuge?“ Wird solche Rechnung wirklich sorgfältig durchgeführt, dann wird mancher Gewerbetreibende zu der Erkenntnis kommen, daß er auf der einen oder anderen Seite ziemlich stark daneben gehauen hat. Grundsatzlich kann man sagen, daß der Rohölmotor wegen seiner höheren Anschaffungs- und Bedienungskosten gegenüber dem Elektromotor dort ungünstig abschneidet, wo die motorische Kraft verhältnismäßig selten ausgenutzt wird und wo infolgedessen die niedrigen Brennstoffkosten keine Rolle spielen. Das wird besonders in kleinen Gewerbebetrieben oft der Fall sein.

Natürlich gibt es viele Dinge, die man in einer solchen rechnerischen Gegenüberstellung kaum einsetzen kann. Man denke an die hohe Anpassungsfähigkeit des modernen Elektromotors und die vielen Sonderbauarten für alle möglichen Zwecke. Man denke an seine leichte Anlaßbarkeit im Gegensatz zu Verbrennungsmotoren, die unter Umständen bei niedrigen Temperaturen Schwierigkeiten machen und auch nicht unter Last anlaufen. Auch die Sauberkeit des Elektromotorenbetriebes darf nicht unterschätzt werden, sowie seine einfache Instandhaltung, der Fortfall des Zwanges, laufend den Auspuff, die Kühlwassertemperatur und die Schmierung zu kontrollieren. Die Bequemlichkeit des elektromotorischen Betriebes, seine Betriebssicherheit und Anpassungsfähigkeit geben ihm in vielen Fällen einen Vorsprung im Wettbewerb, vor allem in solchen Betrieben, in denen die Kraftkosten, bezogen auf den Wert des fertigen Erzeugnisses, keine Rolle spielen. Schließlich sind Betriebsvergrößerungen und -einschränkungen, Umstellungen und Umzüge beim Elektromotorenbetrieb immer leicht durchführbar. Viele Fälle wird es auch geben, in denen die Verwendung eines Verbrennungsmotors wegen der damit verbundenen Geräusche und Erschütterungen oder wegen der Abgase ausgeschlossen ist. Es darf schließlich nicht vergessen werden, daß die meisten Gewerbetreibenden nicht gern nebenbei noch Monteur spielen, und daß sie in diese Verlegenheit beim Rohölmotor leichter kommen als beim Elektromotor. Häufig müssen ungeschulte Kräfte für die Wartung des Motors sorgen, ja, müssen bei Störungen sogar behelfsmäßig Reparaturen ausführen, was leicht neue Störungen und Kosten hervorruft.

Das Schlimmste ist hier wie überall eine Verallgemeinerung. Jede Fntscheidung zwischen Eigen-Krafterzeugung und Strombezug muß individuell behandelt werden; denn Fehlanlagen sind schwer oder auch nie wieder gut zu machen, ganz besonders in schlechten Zeiten.

.Lion.

Vereinsnachrichten

An unsere Mitglieder!

Als ein wesentlicher Mangel der Verbandstätigkeit hatte sich im Laufe der Zeit immer mehr erwiesen, daß die Verbindung zwischen der Geschäftsstelle und den einzelnen Mitgliedern des Verbandes nicht genügend eng gestaltet werden konnte. Wenn sich auch der Vorstand und die Mitglieder der Geschäftsstelle bemüht haben, die einzelnen Ortsgruppen so oft wie möglich zu besuchen, so konnten doch diese Besuche teils aus finanziellen Gründen, dann aber auch wegen der Überlastung der Geschäftsstelle durch den inneren Verkehr und die Erledigung zahlreicher schriftlicher Anfragen nicht so häufig erfolgen, wie es im Interesse der Mitglieder nötig gewesen wäre. So konnte insbesondere die Beratung in all den kleinen Rechts-, Steuer- und Verkehrsfragen in nicht genügend wirksamer Weise erfolgen. Zwar hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich in der Geschäftsstelle mündlich oder durch eine schriftliche Anfrage Rat und Auskunft zu erbitten. Der erste Weg jedoch ist für viele wegen Zeitmangels oder aus finanziellen Gründen nicht gangbar gewesen. Bei schriftlichen Anfragen hat die Geschäftsstelle sehr oft die Erfahrung machen müssen, daß von dem Anfrager der Sachverhalt nicht genügend klar und ausführlich dargestellt war, so daß durch Rückfragen die Erledigung oft dringlicher Angelegenheiten oftmals sich über Gebühr verzögerte. Aus diesen Gründen hat sich die Geschäftsstelle veranlaßt gesehen, in den einzelnen Ortsgruppen in kürzeren Abständen regelmäßige Sprechstunden einzurichten, in denen unsere Buchstellenleiter den Verbandsmitgliedern zur Beratung in all den kleinen Anfragen zur Verfügung stehen. Wir bitten unsere Mitglieder, hiervon Gebrauch zu machen und hoffen, daß wir durch diese Einrichtung einen wesentlichen Mangel der Verbandstätigkeit abgestellt haben.

Wir haben im Verein mit unseren Buchstellenleitern folgende Sprechstunden festgesetzt:

Kolmar: Jeden Donnerstag nachmittag im Büro der Buchstelle.

Czarnikau: Dienstag, 20., und Mittwoch, 21. Juni, Montag, den 3., und Dienstag, den 4. Juli, Mittwoch, den 19. Juli, Dienstag, den 1. August.

Budsin: Sonnabend, den 17. Juni, Sonnabend, den 15. Juli, Sonnabend, den 12. August.

Krotoschin: Dienstag und Freitag jeder Woche von 9—1 und 3—6 Uhr im Büro der Buchstelle, Rynek 7.

Zduny: Montag, den 3. Juli, 9—1 und 3—6 Uhr bei Herrn Reimann.

Kobylin: Mittwoch, den 12. Juli, von 11 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. bei Herrn Starke.

Gostyń: Sonntag, den 25. Juni, 11 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. bei Herrn Hornschuh.

Dobrzyca: Sonnabend, den 1. Juli, von 10—14 Uhr im Büro der Dampfmühle Scholz und von 14—17 Uhr bei Herrn Goetz-Dobrzyca.

Kempen: Dienstag und Freitag jeder Woche im Büro der Buchstelle.

Ostrowo: Mittwoch vormittag jeder Woche (Ort zu erfahren beim Vorsitzenden der Ortsgruppe).

Schildberg: Mittwoch nachmittag jeder Woche (zu erfahren beim Vorsitzenden der Ortsgruppe).

Lissa: Donnerstag, den 22., und Freitag, den 23. Juni, von 8—12 Uhr bei Hüsmert, ul. Kościańska.

Schmiegel: In der Zeit vom 13.—20. jedes Monats in der Gastwirtschaft Fechner.

Bojanowo: Am 11. und 12. jed. Monats bei Uhrmachermeister Thiel.

Neutomischel: Jeden Tag im Büro der Buchstelle.
Miedzichowo: Mittwoch jed. Monats bei Riemer.

Birnbaum: Am Sonntag, dem 18. d. Mts., abends 8 Uhr fand im Lokal bei Zickermann eine Versammlung der Ortsgruppe statt, an der Herr Baehr vom Hauptvorstand Posen einen Vortrag über das Thema: „Zur Wirtschaftslage" hielt.

Gostyń: Am Sonntag, dem 25. d. Mts., nachm. 4 Uhr findet im Vereinslokal eine Versammlung der Ortsgruppe statt, an der Herr Dr. Loll von der Geschäftsstelle Posen teilnehmen wird. Es wird dringend um vollzähliges Erscheinen gebeten.

Grätz. Die am 28. Mai einberufene Monatsversammlung unserer Ortsgruppe war gut besucht. Der Vorsitzende, Herr Gilde, eröffnete die Versammlung, begrüßte die Mitglieder und Gäste, insbesondere Herrn G. Baehr vom Hauptvorstande Posen, welcher auch sofort das Wort erhielt, um uns in einem zweistündigen Vortrage in überaus sachlicher und packender Art die heutige Wirtschaftslage klarzulegen. Die rege Aussprache zeigte, welch Interesse der Vortrag gefunden hatte. Weiterhin wurde beschlossen, am 6. Juni einen Ausflug nach Grodniki zu veranstalten.

Grätz. Am 3. Pfingsttage veranstaltete unsere Ortsgruppe einen Ausflug nach Grodniki. 23 Personen waren es, die morgens um 5 Uhr in einen Autobus stiegen, um sich am See zu erholen. Von wunderschönem Wetter begünstigt, konnte der Vormittag dem Wassersport gewidmet werden. Ein kleiner Spaziergang brachte uns in das Hotel von Herrn Hoffmann in Grodniki, wo auch das Mittagessen eingenommen wurde. Nach dem Mittagessen gemeinsame Kaffeetafel, eine Wanderung in die schöne Umgebung, noch eine Bootspartie und spät am Abend sogar ein Tänzchen der jungen Leute im Strandhotel. Alles in allem ein gelungener Ausflug und ein Tag, wie man ihn selten erlebt.

Das Holzproblem im deutsch-polnischen Zollkriege

Von Dr. Gerhard Hayn. („Osteuropäische Forschungen", Neue Folge, Band 12.) Herausgeber Professor Dr. Otto Hoetzsch. Gr. 8⁰, VIII und 72 Seiten. Geheftet 3.50 Rm. Im Ost-Europa-Verlag, Königsberg (Pr.) und Berlin W. 35.

In der vorliegenden Arbeit wird ein ebenso bedeutsames wie aktuelles Problem praktisch behandelt: die Frage der deutsch-polnischen Wirtschaftsbeziehungen auf einem ihrer wichtigsten Gebiete, unter Ausschaltung jeder national-politischen Tendenz. Dem Verfasser kam es darauf an zu zeigen, wie sehr Deutschland und Polen besonders holzwirtschaftlich aufeinander angewiesen sind.

Dem Thema entsprechend, beschäftigt er sich zunächst mit dem Zollkriege als handelspolitischer Maßnahme, dann mit dem Werden und Wirken der Holzeinfuhr-Regelung im deutschen Zolltarif und dem Holzbedarf der deutschen Volkswirtschaft auf den verschiedenen Gebieten. Auf die Ursachen des deutsch-polnischen Zollkrieges und seinen Einfluß auf die Holzwirtschaft der beteiligten Länder ist im Anschluß daran ausführlich eingegangen, wie auch die Kapitel „Holzwirtschaftsfrieden", „Auswirkung der deutsch-polnischen Holzkonvention" eine sachliche Betrachtung finden.

Von besonderem Wert aber ist die eingehende Beurteilung des Holzproblems für die ostdeutsche Forstwirtschaft und die kritische Würdigung der schwierigen Lage der ostpreußischen Holzwirtschaft wie die der Marktlage der deutschen Holzwirtschaft überhaupt. Zum Schluß kommt der gut unterrichtete Verfasser auf die Gestaltungsprojekte in der polnischen Forst- und Holzexportpolitik und auf das Holz im Rahmen der deutsch-polnischen Handelsvertrags-Verhandlungen zu sprechen. Er beendet seine lesenswerte Darstellung mit einer Betrachtung über die künftige Festsetzung der Holzzölle im deutsch-polnischen Handelsvertrag. Das Buch ist allen an den deutsch-polnischen Beziehungen interessierten Kreisen ebenso zu empfehlen, wie den Holz- und Forstfachleuten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

P. G. Müller.

Katowice,

plac Wolności 2.

Kohlen

Koks

Kalk

Gegründet 1895.

Włoska Spółka Akcyjna
Powszechna Asekuracja w Tryjeście

ASSICURAZIONI GENERALI TRIESTE

Gegründet 1831

Garantiefonds Ende 1930:
L. 1 417 529 558.17

Vertragsgesellschaft
der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, des Landbundes Weichselgau u. anderen wirtschaftlichen Organisationen



Lebens-, Feuer-, Haftpflicht-, Unfall-, Einbruchsdiebstahl-, Transport- und Valoren-Versicherung

Kostenlose fachmannische Beratung und Vertreterbesuch durch die:

Subdirektion: Tczew, ul. Kopernika 9
Filiale: Poznań, ul. Kantaka 1.

RADIO-Apparate

Ausschaltungen, Netzanschluß-Geräte sowie sämtliche Reparaturen führt aus

Harald Schuster
Poznań, Św. Wojciech 29

Drahtzaungeflecht

mittelkräftig

2.0 mm oder **2.2** mm

0.95 zł pro m² **1.10** zł

3.0 mm Einfassung 20 gr mehr

Bindedraht	1,2 mm	1.60 zł
Spalierdraht	2,2 mm	4.10 zł
Spanndraht	3,0 mm	8.— zł
Spanndraht	4,0 mm	13.60 zł
Koppeldraht	5,0 mm	18.75 zł
Stacheldraht	2-spitzig	13.— zł
Stacheldraht	4-spitzig	17.— zł

alles verzinkt pro 100 lfd. mtr. ab Fabrik unter Nachnahme

Drahtgeflechtfabrik
Alexander MAENNEL
Nowy Tomyśl-W. 10

---

200 Festmeter Eiche, Birke, Esche,
geschnitten vom Holzeinschlag 1931/32

900 Festmeter Fichte,
geschnitten, für Tischlerzwecke, für Umbauten, Holzeinschlag 1932/33 sind abzugeben.

Ferner wird **gekauft:** eine gebrauchte **Hobel-Spunt- und Nietbank,** kompl. Kreissäge und andere Holzbearbeitungsmaschinen. Sämtliche Angebote mit Preisangabe (Besichtigung des geschnittenen Materials ist gestattet) sind zu richten an

Główny Zarząd Lasów i Tartaków
Borowa-Karczma p. Leszno.

Diese **3** Freunde
wollen Sie wieder begleiten:

1. **„KOSMOS" TERMIN-KALENDER**
für das Jahr 1933
das bekannte Hilfsbuch für jeden Geschäftsmann, mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen im Anhang 250 Seiten, Preis **nur 4,50** zł.

2. **LANDW. TASCHENKALENDER**
für Polen 1933.
Kalendarium, Notizblätter, Tabellen usw. für den Klein-, Mittel- und Grosslandwirt, grüner Leinenband zł 4,50.

3. **DEUTSCHER HEIMATBOTE**
in Polen, Kalender für das Jahr 1933, der deutsche Hauskalender in jeder deutschen Familie. — Schöne Ausstattung reich bebilderter Inhalt, Jahrmarktsverzeichnisse, Preis zł 2,—

und warten auf Sie in jeder Buchhandlung.

KOSMOS Sp. z o. o. **POZNAŃ**
ul. Zwierzyniecka 6. Telefon Nr. 61-05 und 62-75.
REKLAME- UND VERLAGSANSTALT